



<b>Antragsteller:</b> Landkreis Altenkirchen (Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Altenkirchen) <b>Vorhaben:</b> Deponie Nauroth: Bau einer Oberflächenabdichtung sowie Anpassung der Entgasung sowie der Oberflächenwasserableitung <b>Az.:</b> 315-22-132-51/1973
--

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 21.12.2020, geringfügig ergänzt am 26.03.2021

		Bemerkungen
<b>1</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vorhaben:</b> Die Deponie Nauroth soll mit einer endgültigen Oberflächenabdichtung auf einer Grundfläche von ca. 14 ha versehen werden. Dazu werden auch die Entgasung sowie die Oberflächenwasserableitung der Deponie entsprechend angepasst werden.</li> <li>• <b>Flächennutzung:</b> Es werden nur Flächen innerhalb der planfestgestellten Fläche der Deponie Nauroth genutzt. Die Baustelleneinrichtung mit Bereitstellungslager für Rekultivierungsboden und Reifenwaschanlage liegt außerhalb des planfestgestellten Deponiegeländes und ist nicht Gegenstand dieses abfallrechtlichen Verfahrens, weil diese Flächen bereits nach LBauO hierfür genehmigt.</li> </ul>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Keine
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<p>Betroffen sind die Flurstücke Gemarkung Nauroth, Flur 8, Flurstück-Nr. 219/2, 219/3 222/8, 222/9 sowie Gemarkung Nauroth, Flur 13, Flurstück-Nr. 81 und 82. Das Gelände ist für die Errichtung und den Betrieb der Deponie planfestgestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasser:</b> Anfallendes und versickerndes Niederschlagswasser wird in einem Sickerwasserauffangbecken gesammelt, vorgereinigt und nach Endreinigung in der Gruppenkläranlage Wallmenroth-Muhlau weiterhin, aber in reduzierter Menge, in die Sieg eingeleitet. Von der Oberflächendichtung abgeleitetes Niederschlagswasser wird z. T. gedrosselt mit einer Menge von 358 l/s in die Kleine Nister bzw. deren Zuflüsse eingeleitet.</li> <li>• <b>Boden:</b> Die Oberflächenabdichtung wird über bereits überwiegend basisgedichteten Deponieflächen gebaut und führt damit zu keiner weiteren Beeinträchtigung des Bodens.</li> <li>• <b>Natur und Landschaft:</b> Für den Bau der Oberflächendichtung musste die übergangsweise Begrünung der bislang nur provisorisch abgedeckten Deponieflächen gerodet werden. Auf der künftigen Oberflächendichtung kann nur Grünland mit wenigen flachwurzelnden Sträuchern zugelassen werden. Damit ändert sich auch das Erscheinungsbild der t. T. weithin sichtbaren Deponie.</li> </ul>



1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Es fallen Baustellenabfälle (z. B. Verpackungsmaterialien) in geringerem Umfang an, welche im Rahmen der Errichtung der Oberflächenabdichtung ordnungsgemäß entsorgt werden.
1.5.	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Emissionen von Luftschadstoffen in der Bauphase als auch in der Betriebsphase sind zu vernachlässigen. Durch die beabsichtigte aerobe Stabilisierung der Deponie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative werden insbesondere die Restemissionen klimarelevanter Treibhausgase minimiert.
1.6.	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Den im Baubetrieb und bei Arbeitenden an gasführenden Systemen innewohnenden denkbaren Gefahren wird mit den hier allgemein üblichen Vorkehrungen begegnet.
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	Errichtung der Oberflächenabdichtung unter Beachtung des bewährten Stands der Technik sowie der geltenden Regelwerke.
1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung	Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich der StörfallVO. Der Standort liegt außerhalb von Erdbebenzonen, Altbergbaubereichen und hochwassergefährdeten Flächen.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	In besonderer Weise gefährliche Stoffe wurden auf der Deponie Nauroth nicht abgelagert. Damit bestehen während der Bauphase lediglich die üblichen Risiken bei Arbeiten im Tiefbau. Für weitergehende Gefahren (gasförmige, staubförmige und biologische Stoffe, kontaminierte Flüssigkeiten) sind nach dem Arbeits- und Sicherheitsplan bewährte und allgemein übliche Schutzmaßnahmen vorgesehen.
<b>2</b>	<b>Standort des Vorhabens</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	- nicht betroffen (Pioniergehölze/Waldflächen auf dem Deponiegelände sind nur temporär entstanden (Rodung im Februar 2019) und wurden nicht forstlich bewirtschaftet.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser,	- nicht betroffen (insbesondere keine Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete; Bodenschätze (Klebsand) wurde vor der Errichtung der Deponie im Jahr 1973 bereits



	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	ausgebeutet)
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	- Der Standort liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten; jedoch grenzt südwestlich unmittelbar das FFH-Gebiet „Nistertal und Kroppacher Schweiz (FFH-5212-303) an das Vorhabenareal an. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	- nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	- nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	- nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	- nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	- nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	- nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	- nicht betroffen
<b>3</b>	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b>	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Alle Auswirkungen liegen unterhalb der Irrelevanzschwellen. Die Vegetation wird auf dem Standort nur vorübergehend entfernt und das Landschaftsbild wird durch die Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems nur in dem in der Planfest-



		stellung festgelegten Umfang modifiziert. Diese Auswirkungen wurden bereits kompensiert.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Nicht vorhanden da nur lokale und keine grenzüberschreitenden Auswirkungen
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Die Auswirkungen sind insgesamt nicht gravierend und in ihrem Zusammenwirken als überschaubar. Arbeitsverfahren und verwendete Produkte entsprechen dem bewährten Stand der Technik.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	- vernachlässigbar
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Durch die Baumaßnahme können temporär Emissionen aus der Deponie freigesetzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Freisetzung von Emissionen durch die Abdichtung unterbunden und in der Folge eine wesentliche Verbesserung für die Schutzgüter erreicht. Die Baumaßnahme ist erforderlich, um die Verbesserung für die Schutzgüter zu erzielen.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	- Nicht relevant (Deponiegelände ist von einer umfangreichen Waldkulisse umgeben)
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Die Möglichkeiten sind ausgeschöpft.
4.	<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	<b>Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.</b>